

Kopie

Straßenbauamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 63b
18439 Stralsund

Stralsund, den 26.10.2020

Geschäftszeichen: 3114-555-03-02-L37-279/20

Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt Kiessandabbau Charlottenthal 3

Güstrower Kies + Mörtel GmbH
Stellwerkswiese 2

18292 Krakow am See

wird hiermit auf Grund der §§ 22, 26 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zwei Zufahrten an folgenden Standorten zu errichten:

Landesstraße 37, Abschnitt 060, km 1,220, linke Seite, außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, bei Charlottenthal.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Das Recht auf Benutzung wird unbefristet genehmigt.
2. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
3. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
4. Ist für die Errichtung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Baubeginn hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen – insbesondere Fernmeldekabel – nicht vorhanden sind.

5. Die Zufahrt ist fachgerecht entsprechend den eingereichten Plänen zu errichten. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen noch zugeleitet werden. Baubeginn und Fertigstellung sind der Straßenmeisterei Güstrow, Ansprechpartner Herr Westphal, Telefon 03843/246970, anzuzeigen. Es hat eine Abnahme zu erfolgen.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu

kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 (6) StVO verwiesen.

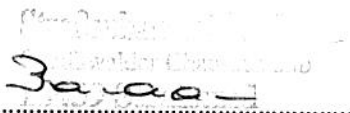
7. Die Zufahrt ist bis zum Fahrbahnrand stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen, der Erlaubnisnehmer ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
8. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
9. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Erlaubnis der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigem Verkehr dienen soll.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis – auch bei befristeter Sondernutzung – zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von z.Z. EUR zu leisten.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung der Landesstraße über den Gemeingebrauch hinaus gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis sind die Straße und die Nebenanlagen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist dabei Folge zu leisten.
14. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
15. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird .
16. Gemäß § 28 (1) StrWG-MV können Sondernutzungsgebühren laut Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung – StrSNGebVO-MV) vom 15.04.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2009, S. 332 ff) erhoben werden. Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Straßenbauamt Stralsund zum oben genannten Geschäftszeichen zu erheben.

Im Auftrage

unter Verzicht auf
Rechtsmittel anerkannt


.....

Claudia Bandau
Straßenbauverwaltung

.....
Erlaubnisnehmer

Geschäftszeichen: 3114-555-03-02-L37-279/20